

9./III. 1916.

Wo bleiben die Kartoffeln?

Der stellvertretende kommandierende General des zweiten Armeekorps in Stettin hat soeben einen Erlaß veröffentlicht, durch den die bisher an Händler und Genossenschaften erteilten Erlaubnisscheine zum Handel mit Saatkartoffeln außer Kraft gesetzt werden. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Da durch Mißbrauch im Handel mit Saatkartoffeln die zur Ernährung des Heeres und der Bevölkerung angeordnete Kartoffellieferung gefährdet wird, ordne ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes an: Sämtliche bisher an Händler und Genossenschaften erteilten Erlaubnisscheine zum Handel mit Saatkartoffeln werden für den Bereich der zum 2. Armeekorps gehörigen pommerischen Landkreise außer Kraft gesetzt. Zum Handel mit Saatkartoffeln innerhalb dieses Bereiches ist nur noch die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern berechtigt. Inwieweit die bis zum heutigen Tage verkauften Saatkartoffeln aus den betreffenden Landkreisen ausgeführt werden dürfen, entscheidet der Landrat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Die von der Landwirtschaftskammer selbst angekauften Saatkartoffeln unterliegen dieser Beschränkung nicht. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.“

Vielleicht nehmen sich auch Zivilbehörden an diesem entschiedenen Vorgehen des Generals ein Beispiel. Sicherlich würden die unlegbaren Mißstände auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung zum großen Teil schwinden, wenn man sich nicht oft bloß damit begnügte, Verordnungen auf dem Papier ein beschauliches Dasein führen zu lassen. Hat man schon davon gehört, daß Zivilbehörden den ernstlichen Versuch gemacht haben, die Beschlagnahme von Kartoffeln durchzuführen?